

**33. Wasserrecht.** A. Mit Beschluß vom 24. Mai 1890 wurde Herrn Otto Bebie auf Schloß Liebenfels bei Mammern eine Frist bis Ende Dezember 1891 angesetzt, um die seinem Vater, Herrn A. Bebie, mit Urkunden vom 12. August 1865 und 11. Februar 1871 konzedirten Wasserwerksanlagen an der Linmat bei Engstringen zu vollenden und in Betrieb zu setzen, unter Androhung der Aufhebung der Konzession im Unterlassungsfalle.

B. Mit Eingabe vom 2. Dezember 1890 stellt nun Herr Bebie das Gesuch, es möchte die angesetzte Frist bis Ende Dezember 1893 verlängert werden und im Beschluß das ehebaste Recht, wie er es seit alten Zeiten bis zur Ertheilung der neuen Konzession besaß, ausdrücklich gewahrt bleiben, um bei allfälligem Erlöschen der Konzession jede Unklarheit und jeden Konflikt auszuschließen.

Zur Begründung bringt er vor, die Verwaltung seiner vielen Liegenschaften habe ihm nicht genügend Zeit gelassen, über das Schicksal seiner Wasserkraft in Oberengstringen zu entscheiden. Er habe als Abnehmer hauptsächlich die Stadt Zürich im Auge, der Herr Stadtingenieur sei mit den bezüglichlichen Unterhandlungen beauftragt, doch komme es vor Ende des Jahres kaum zu einem provisorischen Abschluß. Auch für die Einrichtung irgend eines anderen Fabrikationszweiges sei die Zeit zu kurz und deshalb eine Fristverlängerung durchaus nothwendig. Herr Bebie glaubt, die Klarstellung

und Ausschcheidung der alten ehehaften Rechte und der übrig bleibenden Kraft dürfte außerordentlich schwierig sein; laut Wuhrbrief von 1625 habe er Anspruch auf Wasser für mindestens 7 Räder und da deren Dimension nicht begrenzt sei, könne er mit diesen Rädern von entsprechender Größe bei niederem Wasserstand das ganze Rimmatwasser absorbiren, das zeitweise große Wasser aber habe für einen Dritten keinen Werth. Die Schwierigkeit dieser Ausschcheidung lasse sicher lange Zeit keinen neuen Bewerber auftreten. Ferner sollten die großen Summen, die er dem Staate bereits bezahlt und die enormen Beträge, welche der neue Kanal nebst angekauftem Gelände gekostet haben, in Berücksichtigung gezogen werden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Allerdings ist es Herrn Bebie, nachdem nun bereits wieder mehr als ein halbes Jahr nutzlos verstrichen ist, nicht mehr möglich, innert der angesetzten Frist bis Ende Dezember 1891 die Anlagen zu vollenden und in Betrieb zu setzen, doch wird dannzumal einer Fristverlängerung nicht entgegengetreten werden können, sofern wenigstens mit den Arbeiten begonnen worden ist. Durch eine Fristverlängerung im Sinne der Eingabe wird aber nichts erreicht, denn es ist, nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen, ziemlich sicher, daß auch bis dahin keine Anstalten zur Nutzbarmachung getroffen sein werden.

Bezüglich der Ausschcheidung der alten ehehaften Rechte ist zu bemerken, daß im Beschluß vom 22. Oktober 1870 das zinsfreie Wasserquantum zu 227 c' oder 6,1 m<sup>3</sup> festgesetzt wurde, somit darüber kein Streit mehr aufkommen kann. Ueberhaupt werden s. Zt. nur die ertheilten Konzessionen und nicht die alten Rechte aufzuheben sein, und ist es dannzumal eventuell Sache eines neuen Konzessionsbewerbers, die Ausschcheidung dieser alten Rechte zu provoziren.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Auf das Gesuch des Herrn Bebie auf Schloß Liebenfels bei Mammern, betreffend Fristverlängerung für Vollendung seiner Wasserwerksanlagen an der Rimmat bei Engstringen, wird nicht eingetreten.

2. Mittheilung an denselben und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.